

**Klage der Sinaga, Sociedade de Indústrias Agrícolas Açorianas, SA, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Oktober 2000**

(Rechtssache T-321/00)

(2000/C 335/95)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Die Sinaga, Sociedade de Indústrias Agrícolas Açorianas, SA, mit Sitz in Ponta Delgada, Rua de Lisboa, Nr. 75, hat am 12. Oktober 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Mário Marques Mendes; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 398, route d'Esch, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Verordnung Nr. 1481/2000<sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, soweit die Begründung die gebilligte Vorausschätzung an „von den portugiesischen ... Behörden übermittelte objektive Angaben über den Bedarf des örtlichen Marktes“ knüpft, und ihren Anhang für nichtig zu erklären, soweit er die vorläufigen Zuckerversorgungsbilanzen für die Azoren festlegt, wobei die inzwischen eingetretenen Wirkungen als fortbestehend anzusehen sind;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

- Verstoß gegen Artikel 253 EG (früher Artikel 190) und gegen den Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999: Verletzung wesentlicher Formvorschriften.
- Verstoß gegen Artikel 253 EG (früher Artikel 190): offensichtlich unzureichende und unzusammenhängende Begründung.
- Verstoß gegen Artikel 2, 3 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992: Die vorläufigen Versorgungsbilanzen berücksichtigten die traditionellen Handelsströme nicht.
- Verstoß gegen Artikel 299 Absatz 2 EG (früher Artikel 227): Nichtbeachtung dieser Bestimmung als Leitlinie für die Auslegung und Anwendung der für die Gebiete in äußerster Randlage geltenden Verordnungsvorschriften.
- Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 EG (früher Artikel 4): Die Kommission habe ihre Durchführungsbefugnisse in offensichtlich missbräuchlicher und unrechtmäßiger Weise ausgeübt.
- Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: unbillige und unannehmbare Wirkungen der in der

Verordnung (EG) Nr. 1481/2000 vorgesehenen Vorausschätzung.

- <sup>(1)</sup> Verordnung der Kommission vom 6. Juli 2000 zur Festlegung der vorläufigen Zuckerbedarfsvorausschätzung für das Wirtschaftsjahr 2000/01 für die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 des Rates (ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 6).

**Klage des Cecilio Alonso de Miguel und 20 anderer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Oktober 2000**

(Rechtssache T-322/00)

(2000/C 335/96)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Cecilio Alonso de Miguel und 20 andere haben am 13. Oktober 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis und Véronique Peere, Brüssel.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Kommission aufzuheben, mit der ihr Antrag auf Rückerstattung sämtlicher zur Befolgung der Urteile der spanischen Gerichte gezahlten Beträge abzüglich der nach Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts anrechenbaren Ruhegehaltsansprüche und der nach den allgemeinen Durchführungsbestimmungen berechneten Zinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v. H. für die Zeiträume, in denen die anrechenbaren Ansprüche angepasst worden sind, zurückgewiesen wird;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Zur Begründung ihrer Klage berufen sich die Kläger auf

- einen Verstoß gegen Artikel 25 des Beamtenstatuts,
- einen Verstoß gegen Artikel 11 des Anhangs VIII des Statuts und Artikel 4 Absatz 2 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen,
- eine ungerechtfertigte Bereicherung der Gemeinschaften auf Kosten der Kläger,
- Fehlen einer Rechtsgrundlage,
- einen Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz, nach dem die Nebenforderungen der Hauptforderung folgen.